

K. u. k. Hartilleriesdepot in Krakau.

N. 262/1

Warenverpflichtung -
Erklärung.

Herr

den k. k. Tuberverwehler Joseph Schmitter

Krakau am 7. März 1913.

in Rzeszów

In Tuberverpflichtung sind nur Lieferungen mit dem Hammeramt anerkannt, welche infolge des Beschlusses des R. G. B. vom 21. Mai 1891 XXII Wirt. Nr. 62 bezugs. verb. Abh. 7, Nr. 2314 vom 17. Juni 1891 unvollständig ist.

Derzufolge Erklärung Ihrer Lieferung werden Sie beauftragt, dem Amtshausbezugsamt, in welchem Sie Vermerk zu geben:

a) den Namen und Wohnort, des Abh. des gegenwärtigen Lieferanten.

b) Nr. des Gütes und des Gewichtes, von dem Tuberverwehler, nachstehend, in welchem, und

c) je nach Tuberverwehler, im Tuberverwehler, in welchem, welches Sie am Lager haben können, wobei nicht bemerkt, daß in einem Tuberverwehler 30 kg Tuberverwehler, werden dürfen.

Falls Sie mehr als 30 kg Tuberverwehler am Lager haben wollen, dann ist für die Tuberverwehler, im Tuberverwehler, nachstehend.

A. Schmitter

Cyphose 1913